

Statuten

Des Vereins Kindertagesstätte Gogwärgi

NAME SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen «Verein Kindertagesstätte Gogwärgi» besteht ein Verein mit Sitz in ~~Lax~~ Fiesch gemäss Art. 60 ff ZGB.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die familienergänzende und ausserschulische Betreuung, insbesondere:
- Den Betrieb einer Kindertagesstätte für Säuglinge und Kleinkinder
 - Den Betrieb eines Kinderhortes für die Betreuung von Kindern verschiedener Altersgruppen im Vorschulalter
 - Den Betrieb einer schulergänzenden Tagesbetreuung für Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter
 - Den Betrieb verschiedener Spielgruppen für Kinder im Vorschulalter
 - Die Vermittlung von Tageseltern
 - Den Betrieb einer Koordinationsstelle für die genannten Betriebe.

Der Verein will keinen Gewinn erzielen.

MITGLIEDSCHAFT

- Art. 3 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Gemeinden und Burerschaften sein. Über die Aufnahme neuer Mitglieder befindet der Vorstand.
- Art. 4 Der Jahresbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt. Für Eltern, deren Kinder das Angebot der Kindertagesstätte Gogwärgi (Aktivmitglieder) nutzen, ist eine Mitgliedschaft obligatorisch.

Passivmitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell.

AUSTRITTE UND AUSSCHLUSS

- Art. 5 Austritte, die zu begründen sind, müssen dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Mitglieder, die durch ihr Verhalten den Interessen des Vereins schaden, können auf Antrag des Vorstandes von der GV aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsmögen.

ORGANISATION

Art. 6 Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 7 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Jahresquartal statt. Die schriftliche Einladung samt Traktandenliste hat mindestens 20 Tage vorher zu erfolgen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:

- Auf Beschluss des Vorstandes
- Auf schriftliches Begehren von 1/5 der Mitglieder (Art. 64 Abs. 3 ZGB)

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an er Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.

Art. 8 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenzen fallen:

- Wahl des Vorstandes und der/des Präsidentin/en und der Revisionsstelle auf die Dauer von ~~2 Jahren~~ 4 Jahren
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV, der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschluss von Statutenänderungen
- Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowie Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.
- Alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden oder für die sie aufgrund dieser Statuten zuständig ist

Art. 9 Sofern vorliegende Statuten nichts anderes vorsehen, werden die Beschlüsse an der GV mit einem einfachem Mehr gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Für die Wahlen gilt jeweils im ersten Wahlgang das absolute, in jedem weiteren Wahlgang das relative Mehr.

Sofern $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder es verlangen, erfolgt geheime Abstimmung.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der/die Präsident/in durch Stichentscheid. Diese Regelung gilt auch im Vorstand.

B. Vorstand

Art. 10 Der Vorstand besteht aus 5 oder mehr Mitgliedern. Er wird für **zwei vier** Jahre gewählt. **Jede angeschlossene Gemeinde delegiert ein Mitglied in den Vorstand.** Der/die Präsident/in wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

~~Die angeschlossenen Gemeinden können ein Mitglied in den Vorstand delegieren.~~

Der Vorstand kann aus seiner Mitte und eventuell unter Bezug weiterer Vereinsmitglieder oder Mitarbeiter/innen Ausschüsse und Arbeitsgruppen zu anstehenden Themen oder Betreuungsbereichen bilden.

Art. 11 Der Vorstand führt Beschlüsse der Generalversammlung aus und übernimmt die Gesamtinteressen des Vereins. Seine Befugnisse erstrecken sich auf alle Bereiche, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen, namentlich folgende:

- a) Strategische Leitung und Überwachung der gesamten Tätigkeit des Vereins
- b) Vorbereitung der Traktanden für die Generalversammlung sowie deren Einberufung
- c) Regelung des Mietverhältnisses mit den jeweiligen Eigentümern der Lokalitäten
- d) Anstellung der Geschäftsleitung und Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung
- e) Überprüfen der Aufgabenausführung der Geschäftsleitung
- f) Erstellung des Pflichtenheftes Geschäftsleitung
- g) Entscheidet auf Antrag der Geschäftsleitung über Anstellung, Entlohnung und Entlassung des gesamten Personals der Kindertagesstätte Gogwärgi.
- h) Genehmigt die Pflichtenhefte der Angestellten mit Ausnahme der Geschäftsleitung
- i) Erstellen des Jahresprogramms und des Budgets in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung
- j) Genehmigt die Reglemente für die Aufnahme der Kinder sowie der Festsetzung der Elternbeiträge.
- k) Kontrolle und Genehmigung der gesamten Geschäftsführung
- l) Öffentlichkeitsarbeit

Art. 12 Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte und die Art der Zeichnung.
Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

- Art. 13 Dem/der Präsident/in steht zu:
- Die Einberufung der Vorstandssitzungen und der jeweiligen Vorsitz
 - Die Redaktion des Jahresberichts.
- Der/die Vizepräsident/in vertritt im Verhinderungsfalle den/die Präsident/in.

C. Revisionsstelle

- Art. 14 Die Generalversammlung wählt für die Dauer von ~~2~~ 4 Jahren einen Revisor. Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft gewählt werden. Der Revisor prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht.

VEREINSVERMÖGEN

- Art. 15 Die Einnahmen bestehen aus den Beiträgen der Eltern, Arbeitgebern und Mitgliedern, Beiträge der öffentlichen Hand (Gemeinde, Kanton, Bund, Burgerschaften). Spenden, dem Erlös aus Vereinsanlässen und Vereinsaktionen sowie aus dem Ertrag des Vermögens.
- Art. 16 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

STATUTEN ÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

- Art. 17 Statutenänderungen sowie ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit, der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
- Art. 18 Im Falle der Auflösung soll das Vereinsvermögen nach Bezahlung der Schulden einem gemeinnützigen Zweck im Oberwallis zugunsten von Kindern zugeführt werden. Die Vereinsmitglieder haben auf das nach der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen keinen Anspruch.
- Art. 19 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom
genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der/die Präsident/in

Mitglied Vorstand

.....

.....